

Amtliche Abkürzung:	BevStatG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	20.04.2013	Fundstelle:	BGBl I 2013, 826
Gültig ab:	01.01.2014	FNA:	FNA 29-39, GESTA B065
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
Bevölkerungstatistikgesetz**

Zum 15.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 18.12.2018 I 2639

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2014 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 7 S 1	Inkraftsetzung	BevStatG 2013	1.1.2014		
§ 7 S 2	Aufhebung	BevStatG	1.1.2014		

§ 1 Zweck der Erhebung

Folgende Bundesstatistiken werden geführt, um die Zahl und die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie ihre Veränderungen und deren Ursachen festzustellen:

1. die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, untergliedert in die
 - a) Statistik der Eheschließungen und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen,
 - b) Geburtenstatistik,
 - c) Sterbefallstatistik einschließlich Todesursachenstatistik,
2. die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen,
3. die Statistik der rechtskräftigen Aufhebungen von Lebenspartnerschaften,
4. die Wanderungsstatistik und
5. die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

Fußnoten

§ 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

§ 1 Nr. 1 Buchst. b u. c: Früherer Buchst. b aufgeh., frühere Buchst. c u. d jetzt Buchst. b u. c gem. Art. 9 Nr. 1 Buchst. b u. c G v. 18.12.2018 I 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

(1) ¹Die nach Landesrecht für die Führung der Personenstandsregister zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich die Daten zu Eheschließungen und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, lebend- und totgeborenen Kindern sowie Sterbefällen. ²Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. ³Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

(2) Bei Eheschließungen und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale

- a) Tag der Eheschließung und Standesamt, das die Eheschließung registriert hat,
- b) Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Tag der Geburt, bisheriger Familienstand und Zahl der gemeinsamen Kinder der Ehegatten,

2. als Hilfsmerkmale

- a) Registernummer,
- b) Monat und Jahr der Beurkundung,
- c) Anschrift der Eheleute.

(3) Bei lebend- und bei totgeborenen Kindern werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale

- a) Tag der Geburt und Standesamt, das die Geburt registriert hat,
- b) Geschlecht,
- c) Angabe darüber, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind,
- d) Tag, Ort und Staat der Geburt der Eltern sowie deren Staatsangehörigkeit und Wohnort,
- e) Einzel- oder Mehrlingsgeburt, bei Mehrlingsgeburten Anzahl der Geburten nach Geschlecht,
- f) Tag der Geburt des zuvor geborenen Kindes der Mutter, Angabe darüber, um das wievielte von der Mutter geborene Kind es sich handelt, Zahl der totgeborenen Kinder der Mutter,
- g) bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind: Tag der Eheschließung der Eltern, Angabe darüber, um das wievielte in der Ehe geborene Kind es sich handelt, Zahl der totgeborenen Kinder der Ehe,
- h) bei Lebendgeburten: zusätzlich Angabe darüber, ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat,

2. als Hilfsmerkmale

- a) Registernummer,
- b) Monat und Jahr der Beurkundung,
- c) bei Mehrlingsgeburten: Registernummer des jeweils zuvor geborenen Mehrlingskindes,
- d) Anschrift der Eltern.

(4) Bei Sterbefällen werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale

- a) Sterbetag und Standesamt, das den Sterbefall registriert hat,
- b) Tag, Ort und Staat der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Wohnort,
- c) bei Kindern, die innerhalb der ersten 24 Lebensstunden starben: zusätzlich Lebensdauer,
- d) Tag der Geburt und Geschlecht des hinterbliebenen Ehegatten oder des hinterbliebenen Lebenspartners oder der hinterbliebenen Lebenspartnerin,

2. als Hilfsmerkmale

- a) Registernummer,
- b) Monat und Jahr der Beurkundung,
- c) Anschrift, unter der die verstorbene Person zuletzt gemeldet war.

(5) Bei der Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Ereignisses nach den Absätzen 2 bis 4 durch ein deutsches Standesamt ist als Erhebungsmerkmal zusätzlich anzugeben, dass das Ereignis im Ausland eingetreten ist; bei Sterbefällen ist darüber hinaus der Staat anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist.

(6) ¹Die nach Landesrecht für den Empfang des vertraulichen Teils der ärztlichen Bescheinigung über den Tod (Totenschein) zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich die mit der Registernummer des Sterbefalleintrags und dem zuständigen Standesamt gekennzeichneten Angaben zu den Todesursachen und den Umständen des Todes nach den Angaben auf dem Totenschein. ²Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. ³Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. ⁴Die Registernummer des Sterbefalleintrags dient als Hilfsmerkmal.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. a G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2014

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2014

§ 2 Abs. 3: Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 9 Nr. 2 Buchst. c u. d G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e (früher Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e): IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. d G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b (früher Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b): IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. aa G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2014

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c (früher Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c): Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. bb G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2014

§ 2 Abs. 4: Früher Abs. 5 gem. Art. 9 Nr. 2 Buchst. e G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d (früher Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d): IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. e G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b (früher Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b): IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. d DBuchst. aa G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2014

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c (früher Abs. 5 Nr. 2 Buchst. c): Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. d DBuchst. bb G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2018

§ 2 Abs. 5: Früher Abs. 6 gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. f G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 2 Abs. 6: Früher Abs. 7 gem. Art. 9 Nr. 2 Buchst. g G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 3 Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen und Statistik der rechtskräftigen Aufhebungen von Lebenspartnerschaften

¹Die für Ehesachen sowie für Lebenspartnerschaftssachen zuständigen Gerichte erster Instanz übermitteln den statistischen Ämtern der Länder nach Rechtskraft des Beschlusses mindestens monatlich folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen
 - a) Angabe darüber, ob der Antrag nur von einem der Ehegatten, von beiden gemeinsam oder von einer Verwaltungsbehörde gestellt worden ist, Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin, Erklärung und Geschlecht des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin, Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,
 - b) Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Ehegatten, Tag der Eheschließung oder im Falle einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
 - c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem oder in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt,
2. bei gerichtlichen Entscheidungen über Lebenspartnerschaftssachen
 - a) Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,
 - b) Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
 - c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem oder in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt.

²Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. ³Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 4 Wanderungsstatistik

(1) ¹Erfolgt die Verlegung der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung

1. bei einem Einzug in eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung,
2. bei einem Auszug aus einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
3. bei einem Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung

über Gemeindegrenzen hinweg, übermitteln die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen den statistischen Ämtern der Länder die Angaben zu den Merkmalen nach den Absätzen 2 und 3.

²Die Übermittlung hat mindestens monatlich elektronisch mittels eines dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens zu erfolgen.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. Tag des Einzugs in die neue alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder Tag des Auszugs aus der bisherigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung oder Tag des Wechsels des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
2. bisheriger und neuer Wohnort sowie Wohnungsstatus am bisherigen und neuen Wohnort,

3. Geschlecht, Tag der Geburt und Familienstand,
4. Staatsangehörigkeit, Ort der Geburt sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt,
5. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland: Tag des letzten Wegzugs vom Inland ins Ausland,
7. zusätzlich bei Abmeldung ins Ausland mit Angabe des Zielgebietes oder bei Abmeldung ohne Angabe des Zielgebietes: Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Tatsache der An- und Abmeldung von Amts wegen.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Bezeichnung der Meldebehörde,
2. Ordnungsmerkmal der Meldebehörde,
3. letzte frühere und derzeitige Anschrift.

(4) Sofern bei der Meldebehörde ein Rückmeldeverfahren aus den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Anlässen vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens.

Fußnoten

§ 4: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2014

§ 5 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und Bevölkerungsvorausberechnungen

(1) ¹Der Bevölkerungsstand wird

1. nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik sowie
2. nach den Mitteilungen gemäß Absatz 2 zum Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie zu Ehescheidungen und Aufhebungen von Ehen und Lebenspartnerschaften fortgeschrieben.

²Grundlage für die Fortschreibung ist der jeweils letzte Zensus. ³Die Fortschreibung erfolgt für die Bevölkerung insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Wohnort und Staatsangehörigkeit.

(2) Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich elektronisch unter Verwendung von einem dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren folgende Daten:

1. für die Ermittlung der Zahl der deutschen und der nichtdeutschen Bevölkerung beim Erwerb, soweit dieser nicht durch Geburt erworben wird, oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Erhebungsmerkmale
 - a) Wohnort, Geschlecht, Tag sowie Ort und Staat der Geburt, Familienstand,
 - b) Tag des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit,
 - c) bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit: neu erworbene Staatsangehörigkeit,
 - d) bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: bisherige Staatsangehörigkeit,
2. für die Ermittlung des Familienstandes bei Ehesachen und Lebenspartnerschaften als Erhebungsmerkmale

- a) Angabe darüber, ob es sich um eine Ehescheidung oder um die Aufhebung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft handelte und ob der Familienstand im Melderegister vorher als nicht bekannt erfasst war,
- b) Wohnort, Geschlecht, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit,
- c) Tag der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft,

3. als Hilfsmerkmale für die Nummern 1 und 2

- a) Bezeichnung der Meldebehörde,
- b) Ordnungsmerkmal der Meldebehörde,
- c) Anschrift.

(3) ¹Das Statistische Bundesamt führt auf der Grundlage der Angaben zu den §§ 2 bis 5 Bevölkerungsvorausrechnungen durch. ²Die Zuständigkeit der Länder, die Vorausrechnungen für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls durchzuführen, bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 9 Nr. 4 G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 5 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2014

§ 6 Übergangsvorschrift

¹Die Angaben nach § 2 Absatz 2 sowie nach § 3 Satz 1 Nummer 1 zu gleichgeschlechtlichen Paaren sind für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2017 zu liefern. ²Die Angaben nach § 2 Absatz 2 sind bis einschließlich 22. Januar 2019 zu liefern, die Angaben nach § 3 Satz 1 Nummer 1 bis einschließlich 22. März 2019. ³Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind und die Daten elektronisch vorhanden sind. ⁴Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

Fußnoten

§ 6 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2014; idF d. Art. 9 Nr. 5 G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 6 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 2 Nr. 5 G v. 2.12.2014 | 1926 mWv 9.12.2014

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Bevölkerungsstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, außer Kraft.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH